



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Promotionsstudiengang
Systemic Neurosciences (2010)**

Vom 31. August 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences (2010) vom 15. März 2010, berichtigt am 6. Juni 2011, geändert durch Satzung vom 31. März 2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt gefasst:

„§ 21 (nicht belegt)“

2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Nach Bestehen der Disputation ist die Dissertation innerhalb eines Jahres in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Die Promotionskommission kann in besonderen Fällen die Frist nach Satz 1 bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag der oder des Studierenden vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist eingeht. ³Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht innerhalb von drei Jahren nach der bestandenen Disputation erfüllt, erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss der Disputation und des Promotionsstudiengangs erworbenen Rechte.

(2) ¹Das Titelblatt muss die Bezeichnung „Dissertation der Graduate School of Systemic Neurosciences der Ludwig-Maximilians-Universität München“ enthalten; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem die Dissertation eingereicht wurde. ²Auf der Innenseite der Dissertation sind die Betreuerin oder der Betreuer sowie die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter und der Tag der Disputation aufzuführen.

(3) ¹Ist die Annahme der Dissertation mit Auflagen nach § 18 Abs. 6 verbunden, so ist vor der Drucklegung die geänderte Fassung der Promotionskommission vorzulegen und von dieser eine Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen erfüllt sind. ²Andere Änderungen der Dissertation vor ihrem Druck sind ebenfalls nur mit Genehmigung der Promotionskommission zulässig.

(4) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. ²Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich zwei gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen. ³Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren oder

4. in einer elektronischen Version

publiziert werden. ⁴Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen. ⁵Die elektronische Version nach Satz 3 Nr. 4 ist auf den Server für Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München hochzuladen. ⁶Der Universitätsbibliothek ist das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Daten-netzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁷Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. ⁸In besonderen Fällen kann die Promoti- onskommission andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen ge- statten. ⁹Die Universitätsbibliothek bestätigt die Handlungen der oder des Studie- renden zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 8 genannten Pflichten.

(5) ¹Die Promotionskommission kann die Pflicht, die Dissertation in angemesse- ner Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 aufgrund eines Sperrver- merks wegen

1. eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder
2. einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift

zeitlich verzögert erfüllt werden. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 1 ge- nannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröf- fentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröf- fentlichung der Dissertation selbstständig durch die Universitätsbibliothek vorge- nommen werden kann. ³Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 9 gelten entspre- chend.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten auch für kumulative Dissertationen. ²Statt schon anderwei- tig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung angenommene Teile zu wiederholen, ist in kumulativen Dissertationen auch die Angabe der entsprechen- den Fundstellen ausreichend.“

3. § 21 wird wie folgt gefasst:

**„§ 21
(nicht belegt)“**

4. § 36 erhält folgende Fassung:

**„§ 36
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz,
nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
sowie nach dem Pflegezeitgesetz**

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzge- setz in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundesel- terngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die El- ternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im

Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Die Promotionskommission legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. ²Studierende, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Prüfungsamt gegenüber so früh wie möglich mitteilen. ³Die Promotionskommission legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. ⁴Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Studierenden während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. ⁵Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ⁶Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. ⁷Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Wer zum Wintersemester 2018/2019 oder später erstmals in den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences (2010) vom 15. März 2010, berichtigt am 6. Juni 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. August 2018.

(3) Wer im Sommersemester 2018 bereits im Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist, setzt das Studium auf der Grundlage der Satzung in der jeweils geltenden Fassung fort, nach der sie oder er bislang studiert.

(4) ¹Studierende nach Abs. 3 können erklären, ihr Studium auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences (2010) vom 15. März 2010, berichtigt am 6. Juni 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. August 2018 fortsetzen zu wollen. ²Eine solche Erklärung muss schriftlich bis spätestens 31. März 2019 (Ausschlussfrist!) gegenüber der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator abgegeben werden. ³Sie ist unwiderruflich. ⁴Wird eine solche Erklärung abgegeben, gilt die in Satz 1 genannte Satzung auch für das Studium vor ihrem Inkrafttreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Juli 2018 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 31. August 2018, Nr. I.3-456.19:04.

München, den 31. August 2018

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 31. August 2018 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 31. August 2018 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. August 2018.